

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrags für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage Lärmschutzwand Kapellenstraße (beidseitig der Einmündung Pater-Prinz-Weg) in Köln-Rondorf**

### Beschlussorgan

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	06.06.2016
Verkehrsausschuss	14.06.2016
Rat	28.06.2016

### Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages für die erstmalige Herstellung der Immissionsschutzanlage Lärmschutzwand Kapellenstraße (beidseitig der Einmündung Pater-Prinz-Weg) in Köln-Rondorf in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

### Alternative:

keine

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung**

Zu den nach § 127 des Baugesetzbuches (BauGB) beitragspflichtigen Erschließungsanlagen gehören auch Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 127 Abs. 2 Ziffer 5 BauGB).

Entsprechend führt auch die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 29.06.2001 (EBS 2001) Immissionsschutzanlagen als beitragsfähige Erschließungsanlagen auf (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6 EBS 2001).

Da die Abrechnung von Immissionsschutzanlagen nach den Vorgaben der einschlägigen Rechtsprechung speziellen Regeln folgt, sind die auf die Abrechnung von öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichteten Regelungen der EBS 2001 überwiegend nicht anwendbar. § 10 EBS 2001 sieht daher vor, dass bei Immissionsschutzanlagen u. a. die Merkmale der endgültigen Herstellung und die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch eine besondere Satzung für den Einzelfall geregelt werden.

Der als Anlage 4 beigefügte Satzungsentwurf trifft die erforderlichen Festsetzungen für die Abrechnung der Lärmschutzwand an der Kapellenstraße in Köln-Rondorf.

Der Bebauungsplan 66382/02 setzt zwischen der Kapellenstraße und dem nördlich angrenzenden Reinen Wohngebiet (WR) eine 3,0 m hohe Lärmschutzwand beidseitig der vorgesehenen Planstraße (Pater-Prinz-Weg) fest. Die Begründung des Bebauungsplans führt hierzu aus: „Um eine Lärmminde- rung für den erdgeschossigen Bereich sowie die Gartenflächen zu erreichen, wird für das WR entlang der Kapellenstraße eine 3,00 m hohe öffentliche Lärmschutzwand festgesetzt.“

Die Lärmschutzwand wurde 2015 als Gabionenwand hergestellt.

Die Herstellungskosten betragen rd. 125.000,- €. Diese Kosten – sowie der Wert der von der Stadt für die Errichtung der Wand bereit gestellten Flächen – sind zu 90 % auf die von der Anlage erschlosse- nen Grundstücke zu verteilen, § 4 EBS 2001.

Nach den Vorgaben der Rechtsprechung sind diejenigen Grundstücke von einer Lärmschutzeinrichtung erschlossen, die durch diese eine Lärminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Die Verteilung des Aufwands ist in § 3 des Satzungsentwurfs geregelt. Grundlage ist die Grundstücksfläche. Diese wird – um die erforderliche vorteilsgerechte Verteilung zu gewährleisten – mit einem Nutzungsfaktor multipliziert, dessen Höhe von der Intensität der geschützten Grundstücksnutzung einerseits und der Höhe der Lärminderung andererseits abhängt. Grundsätzlich muss die Lärminderung von mindestens 3 dB (A) im bebauten bzw. bebaubaren Bereich eines Grundstücks erfolgen. Erfahren lediglich Freiflächen eine Minderung, ist der Nutzungsfaktor im Regelfall auf „0“ zu setzen (so die Regelung in § 3 Abs. 3 Buchst. a) des Satzungsentwurfs). Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, dass ein Bebauungsplan die Schutzfunktion ausdrücklich auch auf die Freiflächen erstreckt. Da der Bebauungsplan 66382/02 für das dort festgesetzte WR-Gebiet eine solche Regelung trifft, wird in § 3 Abs. 3 Buchst. b) des Satzungsentwurfs ein (reduzierter) Nutzungsfaktor für diese Fallkonstellation vorgesehen.

Nach der bereits durchgeführten schalltechnischen Berechnung zu den Auswirkungen der Lärmschutzwand wird der beitragsfähige Aufwand im Ergebnis auf vier Grundstücke zu verteilen sein.

### Anlagen

- Anlage 1: Übersichtslageplan
- Anlage 2: Bebauungsplan 66382/02
- Anlage 3: Lärminderungskarte
- Anlage 4: Satzungsentwurf

Begründung zur fehlenden Alternative:

Die Anlage übt eine beitragsrechtlich relevante Schutzwirkung aus. Damit unterliegt sie der bereits in der EBS 2001 dem Grunde nach festgeschriebenen Beitragspflicht. Der Satzungsentwurf folgt den Anforderungen von § 10 EBS 2001 und der allgemein bestehenden Beitragserhebungspflicht.